



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 8/842.11/2.2

Amt für Sozialversicherungen

22. April 2021

Kontaktstelle:

Abt. Finanztransfer & Führungsunterstützung
Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
asv.lo@be.ch
031 633 76 55

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Weisung

Berücksichtigung von Konkubinatspaaren in der Prämienverbilligung: Vorgaben für die Sicherstellung der Datenqualität in den Systemen der Einwohnerkontrollen

1. Ausgangslage

Ab dem 1. Januar 2022 werden in der Prämienverbilligung Konkubinatspaare verheirateten Paaren gleichgestellt. Als Konkubinatspaare werden in der Prämienverbilligung unverheiratete Paare gelten, wenn sie im gleichen Haushalt leben und mindestens ein gemeinsames Kind haben¹. Die vorliegende Weisung beschreibt, welche Aufgaben die Gemeinden im Bereich der Datenbewirtschaftung in den Einwohnerkontrollsystemen haben, damit die Berechnungen der Prämienverbilligungsansprüche von Konkubinatspaaren vom Amt für Sozialversicherungen (ASV) ab dem Jahr 2022 korrekt vorgenommen werden können.

2. Relevante Daten für die Berücksichtigung der Konkubinatspaare

Konkubinatspaare können vom ASV für die Prämienverbilligung nur gebildet werden, wenn die Gemeinden in den Einwohnerregistern bei Eltern, die im gleichen Haushalt leben, die **Eltern-Kind-Beziehungen** von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr führen und **an GERES übermitteln** (Art. 22a nEG KUMV). Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Auf Basis von **EGID/EWID** und dieser **Eltern-Kind-Beziehungen** wird das ASV aus GERES die Konkubinatspaare identifizieren und in der Prämienverbilligung ab dem 1. Januar 2022 berücksichtigen.

3. Initiale Datenbereinigung in den Einwohnerregistern ab Mitte Juli 2021

Die Eltern-Kind-Beziehungen wurden in den Einwohnerregistern bisher nicht systematisch erfasst oder nicht konsequent an GERES gemeldet. Die Beziehungen sind aber in der Regel bekannt und in den Einwohnerregistern mindestens in einem Textfeld erfasst, das jedoch nicht für eine Übermittlung an GERES bzw. für eine automatische Weiterverarbeitung zur Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche verwendet werden kann.

¹ Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)

Damit im Hinblick auf die Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche eine hohe Datenqualität auch bei bereits bestehenden Eltern-Kind-Beziehungen erreicht werden kann, ist eine initiale Datenbereinigung durch die Gemeinden notwendig. Damit sie diese Aufgabe möglichst effizient und vollständig erfüllen können, wird das ASV den Gemeinden **in der ersten Hälfte Juli 2021 eine Datensammlung zur Bereinigung** zustellen. Diese Datensammlung beinhaltet sowohl jene Fälle, in denen in GERES die entsprechenden Eltern-Kind-Beziehungen unvollständig oder nicht korrekt (als Beziehung) abgebildet sind als auch die in GERES eindeutig identifizierbaren Konkubinatspaare. Die Gemeinden haben **bis Ende Oktober 2021** Zeit, diese Datensammlung zu kontrollieren und wo nötig das Einwohnerregister zu korrigieren bzw. ergänzen². Bei entsprechenden Korrekturen oder Ergänzungen im Einwohnerregister ist zudem mittels einer Ereignismeldung die Übermittlung an GERES sicherzustellen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom ASV zugestellte Datensammlung zu prüfen. Anschliessend haben sie auf einem revisionstechnischen Kontrollblatt zu bestätigen, dass sie diese Prüfung und die notwendigen Korrekturen im Einwohnerregister vorgenommen haben. Dieses Kontrollblatt erhalten die Gemeinden zusammen mit der Datensammlung.

4. Erfassung und Pflege der relevanten Daten in den Systemen der Einwohnerkontrollen

Nach den initial erfolgten Bereinigungen steht der **Erhalt der Datenqualität** im Fokus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Prämienverbilligungsansprüche korrekt berechnet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, sowohl die **Eltern-Kind-Beziehungen** als auch **EGID/EWID** konsequent zu erfassen und zu pflegen, Fehler zu beseitigen und mittels Ereignismeldungen sicherzustellen, dass die Daten auch in GERES korrekt geführt werden. Das ASV wird bei Bedarf Qualitätskontrollen durchführen, Datenabgleiche bei den Gemeinden einfordern und wenn nötig die Beseitigung von Unstimmigkeiten verlangen.

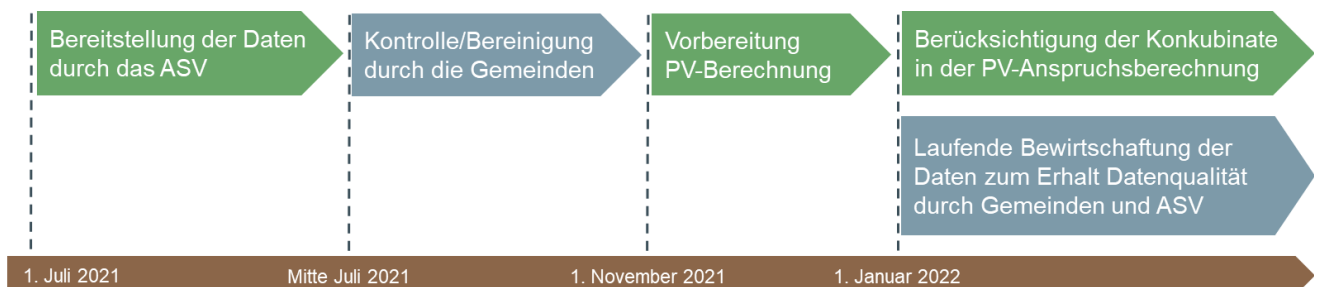


Abbildung 1: Übersicht der Aufgaben und Termine

Im gesamten Qualitätssicherungsprozess steht das ASV den Gemeinden unterstützend zur Verfügung. Es hilft mit, die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten und begleitet z.B. bei Bereinigungsaktionen die erforderlichen Datenabgleiche und stellt die Erkenntnisse aus den eigenen Kontrollen zur Verfügung.

Amt für Sozialversicherungen
*Abt. Finanztransfer und
 Führungsunterstützung*

Walter Hess

² Übergangsbestimmungen zur Änderung des EG KUMV vom 9. September 2020 Art.T1-1 und Vortrag vom 22. April 2020 zur Änderung des EG KUMV, Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 und a3, S. 12.